

## Veranstaltungsort

Rathaus der Hansestadt Stralsund  
Alter Markt  
18439 Stralsund

## Parkmöglichkeiten

Parkhaus am Meeremuseum  
Mönchstr. 1  
18439 Stralsund  
Fußweg: ca. 3 Min.

Parkplatz Neuer Markt  
Frankenstr. 1  
18439 Stralsund  
Fußweg: ca. 10 Min.

## Fakultät für Wirtschaft

Prof. Dr. Ulrich Niehus  
Fon +49 3831 456972  
Ulrich.Niehus@hochschule-stralsund.de

Prof. Dr. Heiner Richter  
Fon +49 3831 456704  
Heiner.Richter@hochschule-stralsund.de

Prof. Dr. Beate Sieven  
Fon +49 3831 456787  
Beate.Sieven@hochschule-stralsund.de

## Fakultät für Maschinenbau

Prof. Dr. Petra Bittrolff  
Fon +49 3831 456801  
Petra.Bittrolff@hochschule-stralsund.de

Hochschule Stralsund  
Zur Schwedenschanze 15  
18435 Stralsund  
www.hochschule-stralsund.de

In Zusammenarbeit mit **BeSt<sup>2</sup>** Berlin-Stralsunder  
Zentrum für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Für die freundliche Unterstützung unserer Tagung  
danken wir der Steuerberaterkammer Mecklenburg-  
Vorpommern und dem Steuerberaterverband  
Mecklenburg-Vorpommern sehr herzlich.

Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben.  
Zur besseren Planung und zur Umsetzung  
des Hygienekonzepts bitten wir um Ihre Anmeldung  
unter [steuertagung@hochschule-stralsund.de](mailto:steuertagung@hochschule-stralsund.de).



# Hochschule Stralsund

## 7. Stralsunder Steuerwissen- schafts- und Praxistage

13. September 2021  
Löwenscher Saal im Rathaus  
der Hansestadt Stralsund



**c. Das körperschaftsteuerliche Einkommen der Kapitalgesellschaft**

Literatur: Kommentare zu §§ 8 ff. KStG, insbesondere: Streck, Blümich/Freericks, Dötsch/Commann/Heuer; Dötsch/Catalano, Rn 288 ff.

**I. Das zu versteuernde Einkommen**

Die Körperschaftsteuer bemisst sich gemäß § 7 Abs. 1 KStG nach dem zu v Einkommen (§ 7 KStG).<sup>96</sup> Wie man aus dem handelsrechtlichen Ergebnis **derde Einkommen** ableitet, das zeigt die folgende Tabelle:

1. Schritt: Korrektur der Gewinnermittlung
2. + verdeckte Gewinnausschüttungen und Ausschüttungen jeder KStG
3. + nichtabzugsfähige Aufwendungen gemäß § 10 KStG und § 4
4. + anzurechnende KSt auf vereinnahmte Kapitalerträge
5. + Zuzugewinnung zu den Rücklagen
6. - nicht-steuerpflichtige Vermögensmehrungen
7. - Sanierungsgewinne (§ 3 Nr. 66 EStG a.F.)
8. - Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG

**II. Schritt: Weiterentwicklung zum zu versteuernden Einkommen**

1. Schritt: **Öffentlich-rechtliche Abgaben**
2. Schritt: **Steuern**
3. Schritt: **Steueraufkommen**

**Steueraufkommen**

länder und Gemeinden haben im Jahre 2017 insgesamt Steuererlöse in Höhe von **600,0 Mrd. €** erzielt.

om Staat übernommenen Aufgaben werden Bund, Ländern und Gemeinden zugeordnet. Demzufolge fließen auch die Steuern nicht in eine Kasse, sondern werden auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt.

der folgenden Zusammenstellung ist ersichtlich, wie sich die Steuern nach der Ertragsstruktur des Bundes, der Länder und der Gemeinden entwickeln. Nach der Ertragsstruktur ist der folgende Grundsatz der Tatbestandsaufzählung zu entnehmen: Die Bund, Länder und Gemeinden unterscheiden zwischen Steuern, die den Gebietskörperschaften **allein** zufließen (**Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern**), und andererseits Steuern, die Bund, Länder und Gemeinden nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel **gemeinschaftlich** zufließen (**Gemeinschaftssteuern**):

	Mrd. €	%	Mrd. €	%
<b>Gemeinschaftssteuern</b>	139,7		149,1	
Lohnsteuer	31,9		37,3	
veranlagte Einkommensteuer	18,1		20,1	
Kapitalertragssteuer	8,0		8,2	
Zinsabschlag (Abgeltungssteuer)	15,6		16,9	
Körperschaftsteuer	190,0		194,6	
Umsatzsteuer	403,3	70	431,2	
<b>Bundessteuern</b>	40,0		39,3	
(Haber Mineralölsteuer)	7,2		6,9	

**1.1.1 Steuern**

Die Geldleistungen sind Geldleistungen, die dem Steuerpflichtigen zufließen und von denen er eine Steuer zu zahlen hat. Es muss eine Geldleistung sein, die dem Steuerpflichtigen zufließt. Nur wenn alle Merkmale erfüllt sind, handelt es sich um eine Steuer.

1. Es muss eine Geldleistung sein.

2. Die Geldleistungen sind Geldleistungen, die dem Steuerpflichtigen zufließen und von denen er eine Steuer zu zahlen hat.

3. Die Geldleistungen müssen von den Bund, Ländern und Gemeinden der öffentlichen-rechtlichen Körperschaften zufließen.

4. Die Geldleistungen müssen von den Bund, Ländern und Gemeinden der öffentlichen-rechtlichen Körperschaften zufließen.

5. Die Geldleistungen müssen von den Bund, Ländern und Gemeinden der öffentlichen-rechtlichen Körperschaften zufließen.

6. Die Geldleistungen müssen von den Bund, Ländern und Gemeinden der öffentlichen-rechtlichen Körperschaften zufließen.

7. Die Geldleistungen müssen von den Bund, Ländern und Gemeinden der öffentlichen-rechtlichen Körperschaften zufließen.

8. Die Geldleistungen müssen von den Bund, Ländern und Gemeinden der öffentlichen-rechtlichen Körperschaften zufließen.

9. Die Geldleistungen müssen von den Bund, Ländern und Gemeinden der öffentlichen-rechtlichen Körperschaften zufließen.

10. Die Geldleistungen müssen von den Bund, Ländern und Gemeinden der öffentlichen-rechtlichen Körperschaften zufließen.

## 7. Stralsunder Steuerwissenschafts- und Praxistage

Traditionell haben sich die Stralsunder Steuerwissenschafts- und Praxistage zum Ziel gesetzt, in Beiträgen aus Wissenschaft, Rechtsprechung, Verwaltung und Beratungspraxis aktuelle Fragestellungen des deutschen und des internationalen Steuerrechts zu analysieren und zu diskutieren. Gute Tradition ist es auch, dass diese Steuerkonferenz stets in Zusammenarbeit mit BeSt<sup>2</sup>, dem Berlin-Stralsunder Zentrum für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, veranstaltet wird. Umso erfreulicher ist es, dass die Steuerkonferenz diesmal zeitgleich mit dem Start des neuen länderübergreifenden Master-Studiengangs Unternehmenssteuerrecht (MUST) stattfindet, für den

ebenfalls die Kooperation zwischen der Hochschule Stralsund und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin verantwortlich zeichnet.

Die 7. Stralsunder Steuerwissenschafts- und Praxistage widmen sich in diesem Jahr einerseits wieder hochaktuellen Themen der Unternehmensbesteuerung, wie der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen und Ausgliederung wesentlicher Betriebsgrundlagen, der Option zur Körperschaftsbesteuerung für Personengesellschaften gemäß § 1a KStG oder der Umsetzung europäischer Vorgaben in das nationale Umsatzsteuerrecht, und andererseits auch, über die Tagesaktualität hinaus, grundsätzlichen

Fragestellungen der Steuergerechtigkeit im internationalen Steuerrecht und den Folgen der Pandemie für Einnahmen und Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Das Hygienekonzept seitens der Hochschule ermöglicht es uns, die Konferenz, die pandemiebedingt aus 2020 ein Jahr verschoben werden musste, in Präsenz durchzuführen, und wir hoffen und sind zuversichtlich, dass Ihnen die Themenauswahl zusagt. Wir freuen uns sehr, Sie im Rathaus der Hansestadt Stralsund zu den 7. Stralsunder Steuerwissenschafts- und Praxistagen begrüßen zu dürfen.

### Programm

**9:30 Dr.-Ing. Alexander Badrow**  
Oberbürgermeister  
der Hansestadt Stralsund  
*Begrüßung zur Tagung  
und Grußwort*

**9:40 Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff**  
Präsident des Bundesfinanzhofs a.D.  
*Vortrag „Steuergerechtigkeit im  
internationalen Steuerrecht“*

**10:40 Susanne Bowen**  
Staatssekretärin im Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V  
*Grußwort u. a. zum Start des länder-  
übergreifenden Master-Studiengangs  
„Unternehmenssteuerrecht (MUST)“*

**11:00 Simone Brenner**  
Steuerberaterin, BDO AG Rostock  
*Vortrag „Die Option zur Körperschafts-  
besteuerung für Personengesell-  
schaften gemäß § 1a KStG“*

**12:00 Kaffeepause**

**12:45 Heiko Miraß**  
Staatssekretär  
im Finanzministerium M-V  
*Vortrag „Wer soll das bezahlen?  
Die Folgen der Pandemie für Einnahmen  
und Ausgaben des Landes“*

**13:45 Hermann Brandenburg**  
Rechtsanwalt, Steuerberater, Leitender  
Ministerialrat a.D. im Finanzministerium NRW  
*Vortrag „Übertragung von Betrieben,  
Teilbetrieben und Mitunternehmeran-  
teilen und Ausgliederung wesentlicher  
Betriebsgrundlagen“*

**14:45 Kaffeepause**

**15:15 Prof. Rolf-Rüdiger Radeisen**  
Steuerberater, Honorarprofessor  
HTW Berlin  
*Vortrag „Umsetzung europäischer Vorga-  
ben in das nationale Umsatzsteuerrecht  
– Anpassungsschwierigkeiten anhand  
von drei Beispielen“*

**16:15 Ende der Tagung**